



Rubrik: Schuldbetreibungen
Unterrubrik: Pfändungsanzeige/-urkunde
Metadaten: KABLU - 23.11.2019
SHAB - 22.11.2019
Meldungsnummer: SB04-0000001456
Kanton: LU

Publizierende Stelle:
Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau, Schulstrasse 14, 6037
Root

Pfändungsanzeige/-urkunde Institut für Medizinische Fortbildung IMFororganisation AG in Liquidation

Schuldner:

Institut für Medizinische Fortbildung IMFororganisation AG in
Liquidation
CHE-101.541.227
ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo
6343 Rotkreuz

Gläubiger:

Kanton Zug, Obergericht de Kantons Zug, Gerichtskasse (Ge-
richte)
Kirchenstrasse 6
Postfach 760
6301 Zug

Vertreter:

Auftraggebendes Amt: Betreibungsamt Risch-Rotkreuz
Neuhofweg 1
Postfach 70
6343 Rotkreuz

Schuldbetreibung/en Nr. Rechtshilfefverfahren Nr.
20180131 für das Betreibungsamt Risch-Rotkreuz
Pfändungsauftrag in Betreuung Nr. 2180103 des Betrei-
bungsamt Risch vom 10.08.2018

Forderungen:

CHF 23600 nebst Zins zu 0 %

Zusätzliche Kosten:

Betreibungs- und Pfändungsvollzugskosten zuzüglich Publi-
kationskosten

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner hat sich bei Straffolge (Art. 169 StGB) jeder
vom Betreibungsbeamten nicht bewilligten Verfügung über
die Vermögenswerte zu enthalten (Art. 96 SchKG).

Publikation nach SchKG Art. 90, 112.

Bemerkungen: Der Schuldnerin wird zur Kenntnis gebracht,
dass die Pfändung im obenstehenden Rechtshilfefverfahren
am Dienstag, 26. November 2019, 14.30 Uhr, auf dem Be-
treibungsamt Root-Gisikon-Honau, Schulstrasse 14, 6037
Root, vollzogen wird. Die Schuldnerin wird ausdrücklich auf
Art. 91 SchKG aufmerksam gemacht: Der Schuldner ist bei
Straffolge verpflichtet, der Pfändung beizuwohnen oder sich
vertreten zu lassen (Art. 323 Ziffer 1 StGB).

Leistet die Schuldnerin dieser Aufforderung keine Folge,
wird die Pfändung im Sinne von Art. 89 ff. SchKG in deren
Abwesenheit auf dem Betreibungsamt Root-Gisikon-Honau
vollzogen, bekannte Aktiven eingepfändet oder mangels
Feststellung pfändbarer Vermögenswerte gemäss Art. 112
bis 115 SchKG dem Gläubiger eine Pfändungsurkunde er-
richtet bzw. ein Verlustschein ausgestellt. Diese Unterlagen
liegen in der Folge während der gesetzlichen Beschwerde-
frist zu Händen der Schuldnerin auf dem Betreibungsamt
auf.

Die vorstehende Publikation ersetzt die direkte Zustellung
der Pfändungsankündigung an den unbekanntem Aufent-
haltsort des Schuldnervertreterers.

Rechtsmittelbelehrung: Der Schuldnerin wird eine gemäss
Art. 33 Abs. 2 SchKG in Verbindung mit BGE 73 III 27 verlän-
gerte Frist von 20 Tagen ab Publikation zur Beschwerde ge-
gen diesen Pfändungsvollzug angesetzt; diese wäre bei der
unteren Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht Hochdorf) einzu-

reichen und hätte ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Kontaktstelle:

Betriebsamt Root-Gisikon-Honau
Schulstrasse 14
6037 Root